

Zeitschrift: Argovia : Jahresschrift der Historischen Gesellschaft des Kantons Aargau

Herausgeber: Historische Gesellschaft des Kantons Aargau

Band: 66 (1954)

Artikel: Der Aargau in den Verhandlungen über die Errichtung des Priesterseminars der Diözese Basel 1828-1861

Autor: Boner, Georg

Kapitel: V: Neue Verhandlungen über das Diözesanseminar in Solothurn : 1850-1856

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-63267>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 11.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

V

Neue Verhandlungen über das Diözesanseminar in Solothurn 1850–1856

Die unentwegten Vorkämpfer einer unter straffer Staatsaufsicht stehenden Lehranstalt für katholische Theologen setzten jetzt wiederum stärkere Hoffnungen auf das noch immer nicht verwirklichte Priesterseminar der Diözese Basel. «Seitdem die große Idee einer eidgenössischen Hochschule an Motiven, ob denen man sich schon nach drei Monaten schämen muß, wieder auf lange Zeit zu Wasser geworden ist, muß unerlässlich auf die Herstellung einer katholisch-theologischen Lehranstalt im Vaterlande gedrungen werden . . . Man errichte mit den notwendigen Lehrstühlen der philosophischen, historischen und philologischen Hülfswissenschaften umgeben in Luzern eine tüchtige Lehranstalt für die wissenschaftliche oder theoretische Theologie und in Solothurn ein tüchtiges Diözesan-Seminar mit der praktischen Theologie!» So äußerte sich AUGUSTIN KELLER im Sommer 1854 im «Bund».¹ Damals waren die Verhandlungen über die Errichtung des Priesterseminars in Solothurn wieder aufgenommen worden. Es war der greise Bischof SALZMANN, der, wie schon zwanzig Jahre früher, am 12. November 1850 in einer Zuschrift an die solothurnische Regierung die Diözesanstände erneut mit Nachdruck an die Dringlichkeit der Seminarangelegenheit erinnert hatte². Besonders dem Vorort Solothurn war jedoch offenbar an einer raschen Verwirklichung der bischöflichen Wünsche nicht viel gelegen. Er sprach sich, auf die finanziellen Verhältnisse der Kantone hinweisend, für eine nochmalige Verschiebung der Beratungen aus. Aber die Mehrzahl der Stände, unter ihnen auch der Aargau, war für die Einberufung einer Diözesankonferenz, die dann am 26. und 27. Januar 1852 in Solothurn tagte und sich ausschließlich mit der Seminarfrage befaßte³.

¹ «Briefe eines katholischen Staatsmannes über die obschwebende Wahl des Bischofs von Basel», Artikelserie KELLERS im «Bund», Jg. 1854, Nr. 166–170, 172–176, 178–181, 207–210; die betreffende Stelle in No. 181 vom 3. Juli. Diese «Briefe» sind wohl eines der bezeichnendsten Erzeugnisse der KELLERSchen Journalistik.

² Zuschrift SALZMANNS bei DURET, S. 19–21; s. auch SCHMIDLIN, S. 19 f.

³ Protokoll dieser Konferenz samt den zugehörigen Akten: KWc Fasz. I; abgedruckt (mit Fehlern, besonders in den Eigennamen) im «Archiv für katholisches Kirchenrecht» 29. Bd. (NF. 23. Bd., 1873) S. 35–43.

Den Aargau vertraten Augustin Keller und Stadtpfarrer Müller in Laufenburg. Wiederum, wie 1830, wurde die von Bern und Solothurn beantragte Verbindung des Seminars mit einer theologischen Lehranstalt mehrheitlich abgelehnt, vom Aargau mit der Begründung, man wolle keine solche Anstalt unter bischöflicher Aufsicht, und dem Hinweis auf die damals noch erhoffte eidgenössische Universität. Hingegen trat der Aargau doch – im Interesse der Priesterbildung und Disziplin – für Unterbringung der Priesteramtskandidaten in einem Konvikt ein und fand hier die Zustimmung aller übrigen Stände, mit Ausnahme von Solothurn. Dieses hatte, um für das Seminar, entgegen seiner Verpflichtung, kein Gebäude zur Verfügung stellen zu müssen, beantragt, es den Seminaristen zu überlassen, selbst Kost und Wohnung in Privathäusern zu suchen. Einhellig wurde entschieden, daß sich sämtliche Diözesanstände mit finanziellen Beiträgen an der Gründung des Diözesanseminars zu beteiligen hätten, dagegen von der Beitragsverpflichtung befreit würden bei nachträglicher Errichtung eigener Kantonalseminarien. Das Ergebnis der Beratungen war ein neuer Entwurf für eine Übereinkunft der Diözesanstände über die Errichtung eines Priesterseminars in Solothurn, im wesentlichen eine nahezu wörtliche Wiederholung des Konventionsentwurfes von 1830⁴. Bemerkenswerte Änderungen weist der neue Entwurf an zwei Stellen auf. Die alte Fassung des § 4, welche von der durch den Bischof vorzunehmenden Wahl des Regens und des Subregens handelt und einfach bestimmt, daß dieselbe vor Amtsantritt den Diözesanständen «vorgeöffnet» werden müsse, empfand man nun als ungenügend. Solothurn beantragte, die Stände sollten sich vorbehalten, gegen die Wahl allfällig mißliebiger Personen das Veto aussprechen zu dürfen. In dieser Form drang der Antrag jedoch nicht durch. Nach der dann angenommenen Fassung sollten die Gewählten in den Genuß der mit ihren Stellen verbundenen Temporalien treten, wenn innert Monatsfrist nach der Anzeige ihrer Wahl an die Diözesanstände von der Mehrheit derselben keine Einsprache gegen die Wahl erfolgt wäre. «Der Grundsatz des landesherrlichen Aufsichtsrechtes (jus inspectionis et cavendi) erleidet keinen Widerspruch.» So berichtet das Konferenzprotokoll zur Beratung über den § 9. Auch hier begnügten sich nun die Diözesanstände nicht mehr mit dem einfachen Rechte, das

⁴ Vgl. oben S. 24 ff. Die Konvention von 1852 abgedruckt bei DURET, S. 38–48, SCHMIDLIN, S. 105–117, ferner im «Archiv für katholisches Kirchenrecht», a.a.O., S. 38–43.

Seminar jederzeit durch einen Abgeordneten zu inspizieren, sondern bestellten überdies die solothurnische Regierung als Aufsichtsbehörde. Diese sollte den Mitdiözesanständen jedes Jahr einen umfassenden Bericht über die Verwaltung des Seminars in allen seinen Beziehungen abstatten. Der Aargau hatte, ohne Erfolg, beantragt, die Oberaufsicht durch eine aus Bevollmächtigten der Stände gebildete Kommission ausüben zu lassen.

Dem Auftrag der Konferenz, das Verhandlungsprotokoll samt den Rückäußerungen des Bischofs den andern Ständen mitzuteilen, kam die solothurnische Regierung wiederum sehr zögernd nach. Erst am 25. Juni wurde das Protokoll den Mitständen zugestellt, mit einem längeren Begleitschreiben, in welchem Solothurn alle seine von der Konferenz abgelehnten Anträge wieder aufgriff und offen erklärte, es könne die Vorschläge der Konferenz dem Kantonsrate nicht empfehlen. Es sei zwar klar, daß durch genaue Aufsicht in einem Konvikt, «eine gewisse äußere Ordnung und ein angemessenes Decorum leichter gehandhabt werden» könne. Andererseits aber zeige «die Erfahrung überall, daß bey jungen Leuten, die einer allzustrengen Aufsicht unterworfen und gewissermaßen von der übrigen Welt abgeschlossen werden, sobald sie wieder in Freiheit gelangen, die Leidenschaften viel mächtiger hervorbrechen, als bei solchen, die vermöge ihrer äußern Lage gewöhnt sind, sich selbst zu leiten». Auch die nunmehrige Fassung des § 4 befriedige nicht. Nur durch das Veto, welches einer mißliebigen Person die Wirksamkeit am Seminar verbiete, lasse sich vermeiden, daß etwa ein Geistlicher, trotz staatlicher Ablehnung seiner Wahl und Sperrung seiner Temporalia, als Regens oder Subregens amten könne, weil von anderer Seite für seinen Unterhalt gesorgt werde. Schließlich wiederholt Solothurn den bernischen Antrag auf Schaffung einer erweiterten theologischen Lehranstalt neben dem Priesterseminar.

Mit dem Konferenzprotokoll auch gleich die Stellungnahme des bischöflichen Ordinariates mitzuteilen, war Solothurn allerdings nicht in der Lage; denn in die Hände des Bischofs, den doch die Angelegenheit vor allem anging, gelangte das Protokoll erst im Oktober, nach vorheriger Mahnung von Seiten Luzerns. Am 16. November verdankte Bischof SALZMANN kurz die Mitteilung des Protokolls und stellte zugleich seinen einläßlichen Bericht dazu in Aussicht⁵. Er konnte denselben nicht vor

⁵ DURET, S. 22; SCHMIDLIN, S. 21 f.

Beendigung des provisorischen, etwa sechs Wochen dauernden Seminar-kurses für seine Priesteramtskandidaten, der ihn selbst jeweilen sehr in Anspruch nahm, vorlegen. Dies geschah dann am 20. Januar 1853 in einem ausführlichen Schreiben an die solothurnische Regierung⁶. Das Schreiben ist ein Zeugnis dafür, wie Bischof SALZMANN, dessen milde, nachgiebige Art den Streit nie gesucht hat, es auch verstand, den überbordenden staatskirchlichen Ansprüchen der Staatsbehörden seines Bistums, welche sein Episkopat so dornenreich gestaltet haben, bestimmt und mit Würde entgegenzutreten. Seit seinem Amtsantritt vor vierundzwanzig Jahren seien von ihm, wie er eingangs bemerkt, unter unermüdlicher, ganz uneigennütziger Mitarbeit des bernischen Domherrn Tschann, nach bester Möglichkeit jeweilen sogenannte Seminar-kurse zur Vorbereitung der Priesteramtskandidaten auf die Weihe abgehalten worden, natürlich nur als Notbehelf, der das vom Tridentiner Konzil wie vom Bistumskonkordat von 1828 geforderte Diözesanseminar niemals ersetzen könne. Wenn schon, zu seinem Bedauern, die angehenden Geistlichen des Bistums in dem nun geplanten Seminar nicht ihr ganzes, mindestens vier Jahre dauerndes Studium würden absolvieren können, sondern dort nur etwa die letzten zehn Monate vor der Priesterweihe zubringen würden, so sollte diese Zeit wirklich dem hohen Zweck entsprechend verwendet werden. Mit der Anleitung zur Pastoralklugheit – diesem Kernstück der Priesterbildung im Sinne der radikalen Politiker – und der Schulung für Predigt und Kirchengesang (§ 2) sei es nicht getan. Ebenso notwendig sei die Katechetik⁷. Was insbesondere erstrebt werden müsse, sei die Ausbildung des Geistes und Herzens der Kandidaten für den Priesterstand, die natürlich in einem Konvikt zusammenleben sollten, die Vertiefung des Gebetslebens durch Meditation, die Einführung in die heiligen Bücher und in die Liturgie, sodann die Erklärung der einzelnen, in den nötigen Zeitabständen zu erteilenden Weihen und endlich auch die Kasuistik. «Die paulinische Glaubensfestigkeit wird der ewigen Wahrheit mit unterschütterlicher Kraft Zeugniß geben und die Johanneische Liebe, welche Niemanden ausschließt, sondern Allen Alles zu sein sucht, weder ehrgeizig ist noch selbstsüchtig, sich nicht erbittern läßt und nichts Arges denkt, Alles

⁶ Abgedruckt bei DURET, S. 23–31.

⁷ Der Konventionsentwurf von 1830 nennt in § 2 auch Katechetik und Liturgik, jener von 1852 nicht mehr, wenigstens nicht in der bei DURET und SCHMIDLIN gedruckten Fassung, dagegen im handschriftlichen Konferenzprotokoll.

erträgt und Alles duldet, sich erfreuet, für den Nebenmenschen sich zum Opfer zu bringen, – diese Liebe, sage ich, wird die Herzen gewinnen. Das ist die achte Pastoralklugkeit.»

Die ausdrückliche Mißbilligung des Bischofs findet die von geringem Zutrauen zu seiner Person zeugende staatliche Einmischung in die ihm zustehende Wahl von Regens und Subregens (§ 4), deren Besoldung überdies nicht den Anforderungen entspreche, die in menschlicher und wissenschaftlicher Hinsicht an dieselben gestellt werden müßten. Daß der Bischof jeweilen zu den alljährlichen Endprüfungen des Seminars staatliche Vertreter einzuladen habe (§ 10), das sei «in keinem einzigen Priesterseminar der katholischen Kirche in Übung». Es stehe aber das Seminar den Vertretern der Diözesanstände jederzeit offen. Eine andere Aufsicht als die des Bischofs und der vier hiefür bestellten Domherren, von denen ja jeder einen Diözesankanton vertrat, sei unnötig und auch im Bistumskonkordat von 1828 nicht vorgesehen. Vom Bischof abgelehnt wird ferner die landesherrliche Genehmigung der Seminarstatuten (§ 11) und die den Priesteramtskandidaten vorgeschriebene Einholung einer staatlichen Bewilligung zum Eintritt ins Seminar (§ 5). Zum Schluß ruft der Bischof in Erinnerung, daß er, nach dem Wortlaut der päpstlichen Bulle über die Neumschreibung der Diözese Basel, verpflichtet sei, die Vollziehungsakten der Seminareinrichtung der apostolischen Nuntiatur zu übersenden. Es sei bekannt, «mit welchem Ernste der hl. Stuhl zu allen Zeiten Alles verworfen hat und verwirft, was der Freiheit der Kirche zu nahe tritt». Erst vor kurzem habe Pius IX. feierlich gegen ein in Neugranada (Kolumbien) erlassenes Gesetz Einspruch erhoben, das der Staatsgewalt die oberste Seminaraufsicht zuspreche.

Die solothurnische Regierung unterließ es, diesen bischöflichen Bericht zum Konventionsentwurf von 1852, wie es ihre Pflicht gewesen wäre, je an die andern Diözesanstände weiterzuleiten. Noch einmal blieb die Seminarangelegenheit liegen. Im darauffolgenden Jahre, am 23. April 1854, nahm der Tod dem hochbetagten und vielgeprüften ersten Bischof der neuen Diözese Basel den Hirtenstab aus der Hand.

Die Bischofswahl vom 4. August 1854 fiel, entgegen den Wünschen vor allem der aargauischen Regierung, die einen ausgesprochen liberalen Geistlichen auf den Basler Bischofsstuhl hatte bringen wollen, auf den Solothurner Karl Arnold-Obrist. Am 18. März 1855 empfing dieser die Bischofsweihe. Schon am 31. März gelangte der päpstliche Geschäftsträger in Luzern, JOSEPH MARIA BOVIERI, wegen des Seminars an den

Landammann des Standes Solothurn⁸, und am 3. Juni legte auch der neue Bischof der solothurnischen Regierung in einem längern Schreiben die Dringlichkeit der endlichen Errichtung des konkordatsmäßigen Seminars dar⁹. Wenn ihm die Gründung eines solchen nicht ermöglicht werde, so müßte er, wie es schon in früheren Jahren geschehen, «die angehenden Geistlichen verpflichten, nachdem sie ihre theologischen Studien vollendet, in einem auswärtigen, anerkannt guten Seminarium sich wenigstens während zehn Monaten auf den Empfang der hl. Weihen vorzubereiten». Über diese Aussicht empfanden die Regierungen der führenden Diözesanstände keine Freude. Sie betrachteten solche auswärtigen, außerhalb ihres Machtbereiches gelegenen Seminarien, vor allem solche romanischer Zunge, die bei ihnen meist von vornehmerein im Rufe des entschiedenen «Ultramontanismus» und eines nicht sehr hohen wissenschaftlichen Niveaus standen, mit stärkstem Mißtrauen. Dieser Drohfinger des Bischofs mag dazu beigetragen haben, daß bereits am 10. und 20. Juli 1855 in Bern die Diözesankonferenz zusammentrat und die Seminarfrage erneut in Beratung zog. Jedenfalls wies der Bericht¹⁰, den der aargauische Katholische Kirchenrat am 21. Juni seiner Regierung über die ihr von Solothurn übermittelte bischöfliche Eingabe vom 3. Juni erstattete, eigens auf jene «drohende Äußerung» des Bischofs hin und betonte zugleich, daß es für die Regierungen der Diözesanstände von großer Bedeutung sei, «ein Priesterseminar im Sprengel des eigenen Bistums zu haben, damit sie genau wissen, wie die jungen Priester, die im Staate als wichtige Beamte eine Stellung einnehmen, ihre Bildung erhalten, welche Grundsätze ihnen beigebracht und welche Richtung ihrem Streben gegeben wird». Darum befürwortete man auch im Aargau, dessen Kirchenrat übrigens im genannten Bericht ausdrücklich eine aargauische Mitschuld an der jahrzehntelangen Verschleppung der Seminargründung in Abrede stellte, das baldige Zusammentreten der Diözesankonferenz. Diese hat dann in ihrer Sitzung vom 20. Juli die weitere Behandlung der Seminarangelegenheit einer dreigliedrigen Kommission übertragen, welcher Regierungsrat Lack (Solothurn) als Präsident,

⁸ SCHMIDLIN, S. 27 f.

⁹ DURET, S. 35–38; Konzept im Bischöflichen Archiv.

¹⁰ KWc, Fasz. I, der auch alle in der Folge zitierten Protokolle und Akten, sofern für dieselben kein anderer Standort genannt ist, enthält. – Das Protokoll der Konfrenzsitzung vom 20. Juli 1855 abgedruckt in: Archiv für katholisches Kirchenrecht, 29. Bd. (NF 23. Bd., 1873) S. 44–46.

Regierungspräsident Blösch (Bern) und Augustin Keller angehörten. Am 22. und 23. Oktober war dieselbe in Solothurn versammelt. Über ihre Verhandlungen besitzen wir einen aufschlußreichen, gleich nach Beendigung derselben noch am 23. Oktober abgefaßten Bericht KELLERS an den aargauischen Landammann. KELLER gibt der Überzeugung Ausdruck, er habe bei den Beratungen einfach den Standpunkt eingenommen, den sein Kanton von Anfang an in der wichtigen Angelegenheit festgehalten habe. Dabei hätten sich ihm aber drei Hauptmomente als maßgebend dargestellt: «Erstens der Vorbehalt unbeschränkter Convenienz, im Falle das zu erstellende Institut den hierseitigen Forderungen nicht genügte; zweitens ein entscheidender Einfluß der Regierungen auf die Wahl des Regens oder der gesamten Vorsteherschaft der Anstalt; und drittens die volle und unbeschränkte Anwendung des *Jus inspectionis et cavandi* ...» Diesen Grundsätzen stimmten die beiden andern Mitglieder zu. Es wurde beschlossen, der Beratung die Entwürfe von 1830 und 1852 zu Grunde zu legen und «bei den bezüglichen Artikeln zugleich auch ein vom Präsidium mitgeteiltes, den Ständen meines Wissens noch unbekanntes Schreiben des verstorbenen Bischofs SALZMANN vom Jänner 1852 (richtig 1853), welches den damaligen Entwurf zum Gegenstande einer wenig beifälligen Beurtheilung macht, in Berathung zu nehmen». Zu Ende der ersten Sitzung erhielt KELLER den Auftrag, bis zum nächsten Tag die gefaßten prinzipiellen Beschlüsse angemessen zu redigieren. Er legte darauf am 23. Oktober seinen Entwurf einer Konvention über die Errichtung des Priesterseminars vor¹¹. Derselbe wurde von der Kommission unverändert angenommen und Mitte November von Solothurn den übrigen Diözesanständen mitgeteilt.

Wenn in § 2 des neuen Entwurfes, unter Weglassung der «Pastoralklugheit» gesagt wird, daß der Unterricht und die Übungen des Seminars «sich einerseits auf die allgemeine Wiederholung der vorangegangenen theologischen Studien, anderseits auf eine umfassende Anleitung zur praktischen Seelsorge, zur würdigen Feier des Gottesdienstes und zu einem standesgemäßen priesterlichen Lebenswandel ausdehnen» sollten, so ist dies vielleicht doch auf eine Anregung durch den erwähnten Bericht Bischof SALZMANNS vom Januar 1853 zurückzuführen. Aber alle übrigen Abänderungen, die das Verhältnis zum Staate berühren, tragen

¹¹ Die Abweichungen des Entwurfes von 1855 von demjenigen des Jahres 1852 s. bei SCHMIDLIN, S. 106 ff.

deutlich das Gepräge der KELLERSchen Verfasserschaft. Als Regens und Subregens darf der Bischof nur Männer wählen, «welche der Mehrheit der Stände genehm sind. Die Namen der Kandidaten werden daher jeweilen vor der Wahl der Diözesankonferenz voreröffnet, worauf diese sich über die Gratuität derselben ausspricht» (§ 4). Mit sichtlicher Befriedigung weist KELLER in seinem Verhandlungsbericht darauf hin, daß hier «den Diözesanständen ein von der Curie wohl nirgends zugestandener Einfluß auf die Wahl des Regens eingeräumt» werde. In § 9 ist ein auf der Konferenz von 1852 unterlegener aargauischer Antrag zur Geltung gebracht und die «Beaufsichtigung der Wirksamkeit, der wissenschaftlichen und disziplinarischen Richtung, sowie des gesamten inneren Lebens der Anstalt» einer Kommission aus drei Vertretern der Diözesanstände, also nicht mehr bloß der solothurnischen Regierung übertragen, deren Vertreter allerdings jeweilen den Vorsitz führen soll. Die Kommission soll, wie es nun noch deutlicher heißt, «über die Leitung, Verwaltung und das Leben des Seminars in allen seinen Beziehungen» alljährlich umfassenden Bericht erstatten. In den neuen Entwurf herübergekommen wurden auch alle übrigen von Bischof SALZMANN beanstandeten Bestimmungen: die staatliche Bewilligung zum Seminareintritt, die Teilnahme staatlicher Vertreter an den Endprüfungen und die landesherrliche Genehmigung der Seminarstatuten.

Am Tage nach dem Abschluß der Konferenz, am 24. Oktober, stattete Keller dem Bischof einen offiziellen Besuch ab und brachte dabei auch die Seminarangelegenheit zur Sprache. Der Bischof habe, wie KELLER am gleichen Tage noch seiner Regierung meldet, in bezug auf das Seminar «ebenfalls bestimmt versichert, daß er nie eine kopfhängerische, intolerante, mönchische Richtung und Einrichtung desselben zugeben würde. Er habe gute und weniger gute Anstalten dieser Art kennen gelernt und wisse gar wohl, wie ein gutes, zeitgemäßes Priesterhaus beschaffen sein solle und welche Anforderung die h. Diözesanstände an ein solches stellen müssen. Über die Demarkation der diesfälligen Hoheitsrechte des Landesherren äußerte er sich nicht, sondern schien¹² mit dem von der Kommission beschlossenen Entwurfe einverstanden zu sein. Mir will bedünken, er übersehe in seinem Eifer für die Sache das letzte Wort, welches die Römische Curie ganz gewiß noch hinter den Culissen in der Angelegenheit sprechen wird, und das schwerlich die Prärogativen des

¹² Unterstreichung dieses Wortes durch KELLER.

Staats so willfährig anerkennen dürfte, als der Bischof zu thun sich geneigt zeigt. Er sprach sogar von der Aufhebung des Franziskanerklosters, um der Regierung von Solothurn die Mitwirkung zu erleichtern.»

Es ist kaum zweifelhaft, daß Bischof Arnold, dem bei dieser Unterredung der neue Konventionsentwurf lediglich zur vorläufigen Durchsicht vorgelegt wurde, sich für später eine gründliche Überprüfung und Beurteilung desselben vorbehielt und darum sich nicht gleich in eine grundsätzliche Diskussion einlassen wollte. Im thurgauischen Katholischen Kirchenrat bezeichnete man den Entwurf nach genauer Prüfung einstimmig als zu weitgehend und die bischöflichen Rechte wesentlich verletzend¹³. Der Bischof selbst konnte zu keinem positiveren Urteil gelangen, so sehr er auch vom Wunsche nach der baldigen Schaffung des Priesterseminars beseelt war. Offiziell zur Begutachtung mitgeteilt wurde ihm der Entwurf erst am 4. Mai 1856. Er sah vorläufig davon ab, sich schriftlich darüber zu äußern¹⁴. Der solothurnischen Regierung war offenbar auch jetzt an einer raschen Lösung der Seminarfrage wenig gelegen. Statt sich um diese zu bemühen, lud sie am 29. August 1856 die Mitdiözesanstände ein, anlässlich der nächsten Bundesversammlung an einer Konferenz zur Beratung über einen interkantonalen Ausbau der bestehenden theologischen Lehranstalt in Solothurn teilzunehmen. Auf der Konferenz, die dann am 18. September in Bern stattfand¹⁵, kam es zu einer heftigen Auseinandersetzung zwischen Solothurn und den übrigen Diözesanständen, besonders als der solothurnische Landammann

¹³ SCHMIDLIN, S. 30; Schreiben von Kommissar MEYLE in Tobel an den Bischof vom 31. Januar 1856 (Bischöfliches Archiv): «... Auf mich hat der ganze Entwurf den Eindruck gemacht, daß man auch jetzt noch kein Seminar wolle. Daß diese entworfene Organisation von der Kirche nicht angenommen werden könne, vermuthen gewiß die die H. Abgeordneten selbst. Solothurn scheut die Kosten der Seminarerstellung, darum stimmte Hr. Lack zu dem unausführbaren Entwurf des Radikalen Hr. Kellers und Hr. Blösch, als Protestant, wollte eben nicht maßgebend erscheinen».

¹⁴ An der Diözesankonferenz vom 28. Juli 1857 teilte der solothurnische Landammann VIGIER mit, daß mit dem Bischof «konfidentielle Rücksprache genommen worden u. daß der erste Abgeordnete von Solothurn aus den erhaltenen Rückäußerungen die Ansicht geschöpft habe, wenn der Entwurf angenommen werde, so werde der Hr. Bischof keine Einsprache erheben, obschon er in einigen Punkten, namentlich in Bezug auf die Wahl des Regens und des Subregens, einiges auszusetzen haben dürfte».

¹⁵ Persönlicher Bericht des aargauischen Abgeordneten A. KELLER vom gleichen Tage: KWc Fasz. IV; das amtliche Protokoll dasselbst Fasz. I. Mit dieser Konferenz wollte Solothurn die 1850 ergebnislos verlaufenen Verhandlungen wieder aufnehmen; vgl. oben S. 46, Anm. 5, ferner MÖSCH, Bd. IV (1950), S. 119 ff.

Affolter erklärte, sein Stand werde «nur dann die Seminarfrage mit Eifer an die Hand nehmen und nur dann zu Leistungen für ein solches Institut sich verstehen, wenn zuvor die Frage der theologischen Lehranstalt eine seinen Wünschen entsprechende Erledigung gefunden habe». Dieser Standpunkt erfuhr schärfste Ablehnung von Seiten der Mitdiözesanstände, besonders Luzerns, das seine ohnehin besser ausgebauten theologische Lehranstalt nicht preisgeben wollte, und auch des Aargaus, dessen Abgeordneter Augustin Keller erneut die alten Gründe gegen eine gemeinschaftliche theologische Lehranstalt unter den Augen des Bischofs ins Feld führte und die Haltung Solothurns als unstatthaft und vertragswidrig bezeichnete. So endete die Konferenzsitzung völlig ergebnislos. Hingegen beschloß man, während der Dauer der Bundesversammlung nochmals zusammenzutreten, um über den Seminarkonventions-Entwurf von 1855 zu beraten. Doch ging die Bundesversammlung am 27. September zu Ende, ohne daß der Vorort Solothurn zur beschlossenen zweiten Konferenzsitzung eingeladen hatte, was «von sämtlichen Abgeordneten mit lautem Befremden aufgenommen» wurde¹⁶. Solothurns Mangel an gutem Willen war offensichtlich.

¹⁶ Bericht KELLERS an den Regierungsrat vom 27. September: KWc Fasz. I. – Auch in Aarau beschäftigte man sich um jene Zeit erneut mit der Frage der bessern Ausbildung der katholischen Theologen. Unter Hinweis auf die bei der jüngsten theologischen Staatsprüfung zu Tage getretene mangelnde Vorbildung der Kandidaten ersuchte die Regierung am 31. Oktober 1856 den Kirchenrat um Begutachtung dieser Frage. Der auf Grund der Meinungsäußerungen der einzelnen Kirchenratsmitglieder ausgearbeitete Bericht vom 2. Juli 1857 kam zu folgenden Schlüssen: Obligatorischerklärung der aargauischen Bezirksschule für zukünftige Theologen; Einrichtung einer Art Konvikt für Aarauer Kantonsschüler, die Theologen werden wollen, unter Leitung des im Hauptamte anzustellenden Religionslehrers (um dem Besuch von Klosterschulen entgegenzuwirken); wesentlicher Ausbau des Philosophieunterrichtes an der Kantonsschule; Wünschbarkeit einer schweizerischen katholisch-theologischen Lehranstalt (angesichts des «finstern Geistes, der gegenwärtig, wie wohl noch nie, auf allen Universitäten in den katholisch-theologischen Fakultäten herrscht»). Im Sinne des kirchenrätlichen Gutachtens faßte der Regierungsrat am 9. September 1857 Beschuß, indem er insbesondere die Erziehungsdirektion beauftragte, bei der Ausarbeitung eines neuen Schulgesetzes auf die berührten Fragen Rücksicht zu nehmen. Akten des Katholischen Kirchenrates, Sitzung vom 2. Juli 1857.